



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie Objektförderungen
Integration

Richtlinie

Objektförderungen Integration

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.12.2024

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte durch Unterstützung integrationsbezogener Maßnahmen zu verbessern.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Objektförderung werden gefördert:

1. Integrationsbezogene Bildungs- und Beratungsmaßnahmen,
2. Studien im Sinne einer Grundlagenbeschaffung für Expert*innenarbeit,
3. Maßnahmen, die einer direkten und nachhaltigen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte dienen.

§ 3 Fördernehmer*innen

1. Fördernehmer*innen können sein
 - a. natürliche Personen oder
 - b. juristische Personen.
2. Fördernehmer*innen müssen
 - a. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
 - b. ihre Tätigkeit in Tirol ausüben oder beabsichtigen oder
 - c. eine Tätigkeit ausüben oder beabsichtigen, die im Interesse der Integration in Tirol gelegen ist.
3. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss oder als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt werden. Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten sind im jeweiligen Zuschreiben bzw. in der jeweiligen Fördervereinbarung festzulegen.

§ 5 Förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten können sein:
 - a. mit einer integrationsbezogenen Maßnahme gemäß §2 verbundene Personal- und/oder Sachkosten.
2. Eine Auflistung der förderbaren Kosten findet sich auf der Homepage des Landes.
3. Förderkumulierung
 - a. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, sind von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.
 - b. Sofern andere Stellen (mit-)fördern, darf der Förderbetrag aller Institutionen nicht höher als 100% der nachgewiesenen Kosten sein.
 - c. Eine 100%-ige Finanzierung einer Maßnahme im Rahmen dieser Förderung ist ausgeschlossen.
 - d. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des*der Förderwerber*in aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.

§ 6 Weitere Fördervoraussetzungen

Es können nur Projekte gefördert werden, die im Interesse der Integration in Tirol gelegen sind, nicht gewinnorientiert sind, der Zielsetzung gemäß §1 entsprechen und entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen. Dazu zählen insbesondere

- die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- die Berücksichtigung von Diversität und Gender-Aspekten,
- die Berücksichtigung von Gewaltprävention und Gewaltschutz.

Weitere Fördervoraussetzungen können projektspezifisch in den abzuschließenden Fördervereinbarungen formuliert werden.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Die Förderstelle kann insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmenpaketen eine öffentliche Ausschreibung im Vorfeld der Fördervergabe durchführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist für Förderanträge sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen.

Förderanträge, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bzw. der zu fördernden Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

- a. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - detaillierte Beschreibung des zu fördernden Gegenstandes,

- detaillierte Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des zu fördernden Gegenstandes,
- Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des*der Fördernehmer*in für das Gesamtjahr,
- Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
- bei erstmaligen Ansuchen Angaben zum*zur Fördernehmer*in (Firmenbuchauszug; Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten),
- die vom vertretungsbefugten Organ unterfertigte „Checkliste Gewaltprävention“.

Sofern Förderanträge im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind die in der Ausschreibung angeführten Unterlagen vorzulegen.

- Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Zusageschreiben/Fördervereinbarung

- Bei positiver Förderentscheidung erfolgt eine schriftliche Zusage und gegebenenfalls zusätzlich eine schriftliche Fördervereinbarung mit folgenden wesentlichen Inhalten:
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - erforderlichenfalls Regelungen zur Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen zum Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen.
- Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung

- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den festgelegten Zahlungsmodalitäten gemäß Zusageschreiben bzw. Fördervereinbarung.

- b. Der*die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der schriftlichen Zusage oder der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
- c. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in der Regel im Nachhinein nach Vorlage und Prüfung der im Zusageschreiben oder in der Fördervereinbarung angeführten Unterlagen. In der Fördervereinbarung können andere Auszahlungsmodalitäten, z.B. Ratenzahlung, vorgesehen werden. Die Auszahlung der einzelnen Raten kann dabei ebenfalls an die Vorlage von Unterlagen (z.B. Zwischenberichte) geknüpft werden.
- d. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Förderzusage bzw. Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Integrationsförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Ansuchen für Förderzeiträume bis 31.12.2024 werden nach der bisherigen Richtlinie des Landes Tirol zur Objektförderung Integration abgewickelt.

Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2025 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2029.